

**Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Amphibienbiotope Doberg und Weenzer Bruch“
im Gebiet der Samtgemeinde
Leinebergland,
Landkreis Hildesheim
NSG HA 257**

Präambel

Aufgrund der §§ 22, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 10 KitafinanzhilfenänderungsG vom 25.06.21 (BGBl. I S. 2020), i.V.m. den §§ 14, 15, 16, 25, 32 Abs. 1 S. 1 und 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung des "Niedersächsischen Weges" im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451), § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 100), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220, ber. 2019 S. 26) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Amphibienbiotope Doberg und Weenzer Bruch“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit Ith-Hils-Bergland am nördlichen Rand des Duinger Waldes im Gemeindegebiet des Fleckens Duingen in der Samtgemeinde Leinebergland, südwestlich von Duingen bzw. nordöstlich von Fölziehausen. Es hat eine Größe von ca. 132 ha.
- (3) Das NSG bildet gemeinsam mit dem NSG „Duinger Wald“ das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch (FFH-Kennziffer DE 3924-331) und ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (4) Die Lage des NSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1: 20.000 zu entnehmen. Die Grenzen des NSG, die Wald- und Grünlandflächen mit besonderen Regelungen, die Abbaubereiche sowie die Vorrangflächen für den Amphibienschutz sind in der maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 7.500 dargestellt. Die Außengrenze des NSG verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie innerhalb des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Ausdehnung sowie die Lage der wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT), der Eichenwälder (WQE) sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus im Wald sind in der deklaratorischen Karte zur Bestandssituation im Wald eingezeichnet. Referenzzeitpunkt für die Daten in der deklaratorischen Karte ist das Ergebnis der ersten qualifizierten Waldbiotopkartierung (Basiserfassung). Diese Karte ist ebenfalls Bestandteil der Verordnung.

Darüber hinaus liegt als Anlage zur Begründung eine unveröffentlichte, fortschreibungsfähige Karte zur Bestandssituation im Wald vor, die nicht Bestandteil der Verordnung ist und die aktuelle Lage der

Lebensraumtypen (LRT), Eichenwälder (WQE, WQB, WCE) sowie der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus auf Grundlage der aktuellen Kartierung darstellt.

Alle Karten sowie die Begründung liegen in den Verwaltungen der Samtgemeinde Leinebergland und des Landkreises Hildesheim aus und können während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

Das NSG ist geprägt durch ein Mosaik unterschiedlicher Biotoptypen, die für viele Tier- und Pflanzenarten vielfältige Lebensräume und Lebensstätten bieten, insbesondere für Amphibien, wie z.B. die Gelbbauchunke, den Kammmolch und die Geburtshelferkröte. Wesentliche Bestandteile des NSG bilden die verschiedenen Gewässerkomplexe, welche größtenteils durch den Abbau von Ton entstanden sind. Hier bestehen in engem räumlichen Verbund verschieden große, nahezu vegetationslose wie auch stärker bewachsene Teiche, Tümpel und Kleingewässer sowie Kleinstgewässer wie Pfützen und Fahrspuren, welche zum Teil im Laufe des Jahres trocken fallen können. Die ehemaligen bzw. noch im Abbau befindlichen Tongrubengebiete sind allgemein durch weitgehend vegetationslose, tonige Offenbodenflächen sowie Bereiche aufkommender Sukzession unterschiedlicher Stadien gekennzeichnet. Außerhalb der stark vom Tonabbau geprägten Gebietsteile besteht das NSG aus teilweise von Gräben und Bächen durchflossenem Wald auf basenarmen, sandigen bis tonigen Standorten. Hier prägen hauptsächlich bodensaure Eichenmischwälder das Gebiet, teilweise verzahnt mit Flächen unter Dominanz anderer heimischer Laubbaumarten wie z.B. der Rotbuche. In Teilbereichen kommen Nadelholzbestände vor. Einbezogen in das NSG sind ebenfalls einige Bachtäler und Gräben sowie nasse Senken mit fragmentarisch ausgebildeten Erlen-Eschen-Auwäldern und ihren Übergängen zu Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern. In kleinen Teilbereichen kommen Hutewaldrelikte mit vereinzelt alten Huteichen vor.

Diese Wälder in ihrer Strukturvielfalt dienen als Landlebensraum für die wertgebenden Tierarten Gelbbauchunke und Kammmolch und sind wichtige Verbindungsräume zwischen deren Teilpopulationen und Kernbiotopen. Darüber hinaus sind die Waldbereiche Lebensraum u. a. für den Luchs, die Wildkatze, Waldfledermausarten wie die Bechsteinfledermaus, Schwarz- und Mittelspecht, die Haselmaus sowie den Wachtelweizen-Schreckenfalter.

Außerdem befindet sich südlich angrenzend eine Bachaue, die als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs von landesweiter Bedeutung eingestuft ist.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs.1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen naturgeschichtlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart und Vielfalt.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. den Schutz, Erhalt und die Entwicklung der Gewässerkomplexe mit einem Mosaik aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, fischfreien temporären Klein- und Kleinstgewässern, Abbaugewässern sowie Waldteichen und -tümpeln in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Offenland, Gehölzstrukturen und Wald) als Lebensraum für eine artenreiche Amphibienfauna,
2. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere der artenreichen Amphibienfauna, darunter z.B. Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*) und Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) sowie weiterer wassergebundener Tierarten wie dem Edelkrebs (*Astacus astacus*) und der Libellen.
3. die Erhaltung und Förderung geeigneter Landlebensräume, Winterquartiere und Versteckmöglichkeiten für Amphibien, wie deckungsreiche Flächen in Laub- und Mischwäldern mit einem hohen Anteil an Hohlräumen (Risse, Erdhöhlen, Spalten) wie z.B. unter Steinhäufen, Baumstümpfen und Totholzhaufen,
4. die Erhaltung und die Förderung naturnaher, ökologisch durchgängiger Bachläufe und Quellbereiche sowie den Schutz und die Entwicklung der bachbegleitenden Erlen- Eschen- Auwälder,
5. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung
 - a) strukturreicher Waldlebensräume mit standortheimischen Laubbaumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Habitatbäumen, insbesondere Höhlenbäumen als Quartierangebot für Waldfledermäuse, sowie vielgestaltigen Waldrändern und Säumen,
 - b) von bodensaurer Eichenwäldern insbesondere auf stark wechselfeuchten bis staufeuchten Standorten und von feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, zwei- bis mehrschichtig mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz,
 - c) von Buchenwäldern auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen, mit angemessener Beteiligung möglichst aller naturnahen Entwicklungsphasen, in mosaikartiger Struktur und einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Alt- und Totholz; der Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes und eine damit einhergehende Entwicklung zu Eichenwäldern hat Vorrang vor der Entwicklung von Buchen-Lebensraumtypen,
 - d) der Eiche dauerhaft im Hinblick auf ihre Flächenausdehnung und Biotopqualität auch in Mischbeständen, da die Habitatkontinuität der Eiche im Gebiet eine herausragende Rolle spielt, mit einem hohen Anteil alter Eichen als Habitatbäume,
 - e) der besonderen Eigenart, hervorragenden Schönheit und Vielfalt naturnaher Laubwälder bodensaurer Standorte,
 - f) von Horst- und Höhlenbäumen, stehendem starkem Totholz einschließlich Baumstümpfe, liegendem Bruch- und Totholz, von Stubben, Reisig und aufgerichteten Wurzeltellern,
 - g) von Nebenbaumarten und Sträuchern entlang von Waldwegen und in vorübergehenden kleinflächigen Waldlichtungsfluren,
 - h) von Lebensstätten für schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten sowie für Lebensgemeinschaften naturnaher Laubwälder bodensaurer Standorte,
 - i) von Eichenwäldern auf Flächen naturferner Nadelholzbestände und

j) von nassen Standorten,

6. die Stärkung von vorhandenen Vorkommen weiterer herausragender Zielarten des Naturschutzes wie des Schwarz- und Mittelspechtes, der Haselmaus, des Schwarzstorches und von Fledermäusen durch
 - a) den Erhalt und die Förderung der Bestandsstrukturvielfalt, des Quartierpotenzials sowie des Höhlenbaumanteils zur Erhaltung der Habitatqualität für Fledermäuse und Spechte,
 - b) den Erhalt und die Förderung der Lebensraumqualität für die Haselmaus durch vielfältig strukturierte, strauchreiche Waldmäntel und –säume und vernetzten Vorkommen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.
 - c) die Förderung der Lebensraumqualität für den Schwarzstorch durch Schaffung und Erhalt möglichst weiträumig ungestörter Waldbereiche, Erhalt und Förderung der Naturnähe der bestehenden Fließgewässer als Nahrungshabitate sowie Schutz bzw. Entwicklung geeigneter Brutbereiche und Horstbäume.

7. die Erhaltung und die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Naturschutzgebietes.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Amphibienbiotope Doberg und Weenzer Bruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

Erhaltungsziel des NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere der maßgeblichen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a.) Gelbbauchunke (*Bombina variegata*): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Lebensraums in Komplexen aus zahlreichen zusammenhängenden, unbeschatteten, vegetationsarmen Klein- und Kleinstgewässern mit ausreichender Wasserführung in strukturreicher Umgebung (Rohbodenstrukturen, Brachland, Gehölzstrukturen und Wald),
 - b.) Kammmolch (*Triturus cristatus*): Erhaltung und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population der Art in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, besonnten und überwiegend fischfreien Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in Verbindung mit einer strukturreichen Umgebung von geeigneten Landhabitaten,
 - c.) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*): Erhalt bzw. Wiederherstellung von feuchten, unterwuchsreichen Laubwaldbeständen geeigneter Struktur in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit hohem Anteil des Höhlenbaum-, Alt- und Totholzes mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population der Art.

2. insbesondere der wertbestimmenden Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a.) des prioritären Lebensraumtyps 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“ und seinen Übergängen zu Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern durch

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, feuchter bis nasser Erlen-Eschenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen mit naturnahem Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

b.) des Lebensraumtyps 9110 Hainsimsen-Buchenwälder durch

Erhaltung und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, Wälder in der gebietsspezifischen Ausprägung auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten mit Buche als Hauptbaumart und den Nebenbaumarten Hainbuche und Bergahorn sowie höheren Eichen-Anteilen. Erhaltung und Entwicklung von Wäldern mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, einem überdurchschnittlich hohen Tot- und Altholzanteil (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltigen Waldrändern.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor, darunter Spechtarten, wobei dem Schwarzspecht als höhlenbauende Vogelart zentrale Bedeutung für weitere baumhöhlenabhängige Folgenutzer zukommt,

c.) des Lebensraumtyps 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder durch

Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Habitatkontinuität ist langfristig durch Förderung bzw. Etablierung einer ausreichenden Eichenverjüngung gewährleistet.

Erhaltung und Entwicklung von eichendominierten Wäldern mit mehreren Entwicklungsphasen möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen – auch der Verjüngungsphase. Die Wälder weisen einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem stehendem und liegendem Totholz auf. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie Mischbaumarten wie z.B. Esche¹, Feld-Ahorn oder Winter-Linde. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt.

Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer lebensraumtypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B. Fledermäuse,

d.) des Lebensraumtyps 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften durch

Erhalt und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor. Es handelt sich hierbei um wichtige Laichgewässer sowie ausdauernde Trittsteinbiotope für die Amphibienfauna, außerdem besteht im Gebiet eine Population des Edelkrebses.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

¹ Wegen des Eschentriebsterbens sind Eschenpflanzungen derzeit nicht ratsam. Augenscheinlich vitale Exemplare sind aber zu fördern.

§ 4

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Eine Änderung baulicher Anlagen liegt auch bei einer reinen Nutzungsänderung vor,
2. Hunde frei oder an Schleppleinen mit einer Länge über 5 m laufen zu lassen, außer im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung oder beim Einsatz von Hüte- und Herdenschutzhunden,
3. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile, Entwicklungsformen oder Standorte zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen oder aufzustellen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. Pflanzen und Tiere auszubringen oder anzusiedeln, insbesondere Fische, gentechnisch veränderte Organismen und gebietsfremde oder invasive Arten,
7. für den Naturhaushalt nachteilige Veränderungen des Wasserhaushaltes,
8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
9. das Radfahren außerhalb von Fahrwegen,
10. das Reiten außerhalb von Reit- und Fahrwegen,
11. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
12. das Legen von Geocaches / Geocaching-Punkten.

(2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten Fahrwege, Forststraßen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gekennzeichnete Wanderwege.

§ 5

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

(1) Die in den Abs. 2 bis 6 des § 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt ist

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,

- b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit vierwöchigem Vorlauf,
2. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art, wenn dies mindestens einen Monat vorher bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde,
 3. die Errichtung und Veränderung von Weidezäunen und -unterständen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft soweit diese Anlagen landschaftsgerecht sind und die Pfähle aus Holz bestehen,
 4. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 5. Belange der nationalen und / oder militärischen Sicherheit soweit sie zur uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Bundeswehr notwendig sind
 6. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung gem. Abs. 7,
 7. die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung gem. Abs. 7,
 8. die Durchführung einer organisierten Veranstaltung ab einer Teilnehmerzahl von 20 Personen nach vorheriger Anzeige gem. Abs. 8 bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Erhaltung des Lichtraumprofils durch fachgerechten Schnitt soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 10. das Ausbringen von Kalk, Dünger oder Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 375 der Verordnung v. 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474) nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gem. Abs. 7,
 11. die ordnungsgemäße, zweckentsprechende Nutzung und Unterhaltung der Wege im bisherigen Umfang unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten - in Teilbereichen der Rückewege ohne Verfüllen wassergefüllter Fahrrinnen - unter Verwendung von nicht mehr als 100 kg milieugeeignetem Material pro Quadratmeter,
 12. die Instandsetzung von Wegen nach Anzeige gem. Abs. 8 bei der unteren Naturschutzbehörde;
 13. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen mit ortsüblichen Materialien; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,
 14. die Durchführung forstlicher Erhebungen, forstlicher Veranstaltungen zu Forschung und Lehre, einschließlich der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt, wenn dies dem Schutzzweck nicht widerspricht,
 15. die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen, Forschung und Lehre, wenn dies dem Schutzzweck nicht widerspricht und nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 16. die Nutzung von Drohnen für jagdliche, forst- oder landwirtschaftliche Zwecke, wenn dies dem Schutzzweck nicht widerspricht.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG mit ausschließlicher Zwischenlagerung von im NSG gewonnenen Produkten nach folgenden Vorgaben:

1. auf den in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Grünlandflächen
 - a) ohne Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Düngung,
 - c) ohne die Umwandlung in eine andere Nutzungsform oder Erneuerung der Grasnarbe, ausgenommen ist die kleinflächige Erneuerung mit regionalem Saatgut ohne Umbruch auf Flächen, die durch Wild zerstört wurden,
 - d) mit mechanischer Bekämpfung von Problemunkräutern wie z. B. Jakobskreuzkraut,
2. auf den in der maßgeblichen Karte rautiert dargestellten Dauergrünlandflächen entsprechend Nummer 1 aber zusätzlich mit Festmistdüngung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Abbaubereiche und Vorrangflächen für den Amphibienschutz ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) freigestellt, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie der Zwischenlagerung von innerhalb des NSG gewonnenen forstwirtschaftlichen Produkten. Die Freistellung der Forstwirtschaft gilt

1. auf sämtlichen Waldflächen soweit:
 - a) ein Aus- oder Neubau von Wegen nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald unterbleibt,
 - c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume erfolgt. Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - d) ausschließlich eine Einbringung und Förderung von standortheimischen Baum- und Straucharten erfolgt und Nadelwaldbestände nur in Eichenwaldbestände umgewandelt oder der natürlichen Sukzession überlassen werden. Anschließend sind die in Eiche umgewandelten Nadelwaldbestände gem. § 5 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung zu bewirtschaften,
 - e) die Bewirtschaftung der Buchenwälder als ungleichaltriger, vielfältig strukturierter Wald erfolgt,
 - f) die Bewirtschaftung der Eichenwälder als strukturreicher Wald erfolgt,
 - g) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - h) die Bewirtschaftung ohne Entnahme von stehendem starkem Totholz einschließlich abgebrochener und entwerteter Baumstümpfe und liegendem Bruch- und Totholz sowie Stubben und Reisig bis zum natürlichen Zerfall erfolgt. Windwurfteiler sind soweit möglich zu belassen und nicht zurückzuklappen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamttotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar Waldfläche anzustreben. Eine Entnahme von Totholz kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall erfolgen,
 - i) die Bewirtschaftung ohne Einsatz von Kalkungs- und Pflanzenschutzmitteln vorgenommen wird,
 - j) keine zusätzliche Entwässerung erfolgt,
 - k) der Rückbau der Bestandsentwässerung erfolgt, soweit er dem Schutzzweck nicht entgegensteht.

2. auf sämtlichen Waldflächen, die jeweils aktuell wertbestimmende Wald-Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder), 9160 (Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder), den nicht wertbestimmenden Lebensraumtyp 9130 (Waldmeister-Buchenwald) aufweisen sowie auf Flächen mit Eichenwäldern (Biotoptypen WQE, WQB, WCE) zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 soweit:
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird; ausgenommen sind Kleinkahlschläge mit einer Größe zwischen 0,5 und 1 ha zur Verjüngung von Eichenbeständen,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) eine Düngung unterbleibt,
 - e) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - f) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - g) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleibt oder – falls derzeit nicht vorhanden – entwickelt wird,
 - h) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - i) der Flächenanteil lebensraumtypischer Baumarten in den Hainsimsen-Buchenwäldern erhalten bleibt oder, wenn er unter 80% liegen sollte, mindestens bis zu diesem Wert entwickelt und erhalten wird,
 - j) bei künstlicher Verjüngung in Hainsimsen-Buchenwäldern auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden,
 - k) in den Eichenwäldern der Flächenanteil der Eichen nicht unter 50 % sinkt und Begleitbaumarten (z. B. Sandbirke und Eberesche) mindestens auf 10% der Fläche gefördert werden. Näheres regelt der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Bewirtschaftungsplan
 - l) bei künstlicher Verjüngung in den Eichenwäldern ausschließlich Baumarten der Eichenwälder bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellandes und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stiel- oder Traubeneiche gepflanzt oder gesät werden,

3. auf Waldflächen, die jeweils aktuell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus (Altholzbestände in Buchen-, Eichen-, Edel- und Weichlaubholzrein- und -mischbeständen) gelten, zusätzlich zu den Auflagen gemäß Nr. 1 soweit:
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Waldfläche mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von

Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,

4. auf Waldflächen, die jeweils aktuell den wertbestimmenden LRT 91E0 aufweisen, nur nach Maßgabe des von der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmten Bewirtschaftungsplanes, mit Erhaltung und Pflege der Wälder in den Bachtälern.

Altholzanteile und Habitatbäume, die zur Sicherung der Lebensraumtypen und Eichenwälder erhalten oder entwickelt werden, werden auf die Altholzanteile und Anzahl der Habitatbäume zur Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Bechsteinfledermaus auf denselben Flächen angerechnet und umgekehrt.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. einschließlich der Aufstellung von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen in ortsüblicher und landschaftsgerechter Art. Das Sichern jagdlicher Einrichtungen mit Ankern gegen Umstürzen ist zulässig,
2. ohne die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Hegebüschchen und
3. ohne die Anlage von Kirsungen im Bereich der Vorrangflächen für den Amphibienschutz.
4. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.

(6) Freigestellt ist der ordnungsgemäße Abbau von Rohstoffen (Ton)

1. innerhalb der in der maßgeblichen Karte als „Abbaubereiche“ dargestellten Fläche,
2. auf Grundlage und im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich eines im Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß §§ 55 und 56 Bundesberggesetz (BBergG) genehmigten Rahmenbetriebsplans mit Sonderbetriebsplan Artenschutz.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung, bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(8) Bei Maßnahmen im Anzeigeverfahren kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb der jeweils genannten Frist von der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Sollte keine Frist genannt sein, so kann die Maßnahme durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine anderslautende Verfügung erlassen wird. Die Frist beginnt nach Eingang der Anzeige incl. aller benötigten Unterlagen bei der zuständigen Naturschutzbehörde. Diese kann auf die Anzeige hin Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise festsetzen, wenn dadurch den entgegenstehenden Belangen des Schutzzweckes gem. § 3 der Verordnung ausreichend Rechnung getragen werden kann.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren, wenn:
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnis

- (1) Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs-/Einvernehmensvorbehalte/Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 1. auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 -405-22055-97-VORIS 79100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplans. Der Bewirtschaftungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung der Erhaltung und Förderung von Flächenanteilen standortheimischer und lebensraumtypischer Baumarten und der Erhaltung eines kontinuierlichen Eichenanteils in Eichenwäldern von mindestens 50 %. Die Vereinbarung für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll zusätzlich durch die Festlegung entsprechender Leitbildbestände umgesetzt werden. Die Festlegung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den jeweiligen Einrichtungszeitraum beinhaltet auch die Prüfung durchgeführter Maßnahmen.
 2. auf Flächen im Bereich der in der maßgeblichen Karte dargestellten Vorrangfläche für den Amphibienschutz im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, auf Grundlage einer mindestens einmal jährlich durchzuführenden Maßnahmenabstimmung.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.

- (3) Private Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

Zu dulden sind insbesondere

3. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 4. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen (insbesondere im Bereich der Vorrangflächen für den Amphibienschutz), wie die Erhaltung und Schaffung neuer Rohbodenbereiche, temporärer Klein- und Kleinstgewässer, Entfernung von Ufervegetation und Gehölzaufwuchs im Gewässerumfeld um für Amphibien geeignete Laichgewässer bereitzustellen.
 5. Zu dulden sind ferner Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile, die dem Erhalt und der Erreichung des Schutzzweckes dienen. Dies sind insbesondere regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen für Bechsteinfledermaus, Gelbbauchunke und Kammmolch, wie z. B. Erhalt von Höhlenbäumen, Pflege von Nistkästen, Erhalt und Förderung temporärer Kleinstgewässer und wasserführender Fahrspuren.
- (4) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (2) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Vorgaben des Bewirtschaftungsplanes auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten,
 2. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 4. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Verstöße

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. den Verboten des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. den Maßgaben des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 5 vorliegt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Bestimmungen u. a. nach § 329 Strafgesetzbuch bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.07.2021

Der Landrat

i.V. gez. Wißmann